



Merkblatt Pilotversuch nach Art. 16a Datenschutzgesetz¹

1 Was ist der Grundgedanke von Art. 16a Datenschutzgesetz?

Ein Pilotversuch wird bei gesellschaftlich, wirtschaftlich oder technisch risikobehafteten Vorhaben vor der allfälligen Einführung durchgeführt, um Fragen der Akzeptanz oder technischen Optimierung im Feldversuch zu klären.² Die "experimentelle" Gesetzgebung soll es ermöglichen, die Zweckmässigkeit, die Notwendigkeit und die Ausgestaltung der Datenbearbeitung zu bestimmen. Auch ein Pilotversuch benötigt eine Rechtsgrundlage, allerdings mit weniger hoher Regelungsdichte. Basierend auf den Erkenntnissen soll ein ordentlicher Gesetzgebungsprozess durchgeführt werden. Ziel ist die Schaffung eines Gesetzes, das möglichst präzise die Bedürfnisse einerseits des datenbearbeitenden Organs und andererseits des Persönlichkeitsschutzes erfüllt.

2 Was ist die "automatisierte Datenbearbeitung" im Rahmen von Pilotversuchen?

Dabei handelt es sich um eine automatisierte Bearbeitung von Personendaten. Das bedeutet, mindestens ein Teil der Bearbeitung erfolgt mit technischen Mitteln ohne menschliches Zutun und ist auswertbar. Zudem muss es sich um eine Bearbeitung von Personendaten handeln, wobei Art. 16a DSG nur besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile umfasst.

3 Was sind die Voraussetzungen?

- Die Aufgaben sind in einem Gesetz geregelt
- Es sind ausreichende Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen worden. Das umfasst die prozedurale, technische und organisatorische Ausgestaltung. Die Regierung muss dies in den Grundsätzen in einer Verordnung regeln.
- Die praktische Umsetzung erfordert zwingend eine Testphase vor dem Erlass des Gesetzes. Indizien, dass zwingend eine Testphase erforderlich ist, sind die Folgenden:
Wenn die Erfüllung einer Aufgabe
 - technische Neuerungen erfordert, deren Auswirkungen zuerst evaluiert werden müssen, z.B. wenn die Software bisher noch nicht mit realen Daten benutzt bzw. getestet wurde oder wenn neue Technologien für die Informationserfassung und -übermittlung eingeführt werden sollen.
 - bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen erfordert, deren Wirksamkeit zuerst geprüft werden muss, vor allem bei der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen, z.B. bei einer Zusammenarbeit mit Bundesorganen.
 - die Übermittlung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen in einem Abrufverfahren erfordert, z.B. damit der Kreis der Zugangsberechtigten definiert bzw. die Zugangsberechtigungen optimiert werden können.
- Die Regierung hat den Pilotversuch bewilligt

¹ sGS 142.1; abgekürzt DSG.

² Siehe Wikipedia.



- Die Regierung hat vorgängig die Stellungnahme der Fachstelle für Datenschutz eingeholt
- Die Regierung hat das für die Durchführung des Pilotversuchs zuständige öffentliche Organ bezeichnet
- Die Regierung hat die Modalitäten in einer Verordnung geregelt

4 Wie läuft das Verfahren?

Da bei einem Pilotversuch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden, wird in der Regel eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden müssen.³ Rechtsetzungsprojekte (Verordnung), die den Datenschutz betreffen, müssen immer der Fachstelle für Datenschutz zur Vorabkonsultation vorgelegt werden. Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten müssen dann der Fachstelle für Datenschutz zur Vorabkonsultation vorgelegt werden, wenn sie zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen,⁴ oder wenn der Bearbeitungsvorgang im [Merkblatt Vorabkonsultation](#) aufgeführt ist. Die Fachstelle für Datenschutz gibt im Rahmen der Vorabkonsultation ihre Stellungnahme ab.

5 Wie lange dauert der Pilotversuch?

Höchstens fünf Jahre seit Beginn. Er muss eingestellt werden, wenn nicht innerhalb dieser Zeit die erforderliche gesetzliche Grundlage rechtsgültig wurde.

6 Hat das öffentliche Organ weitere Pflichten?

Es muss der Regierung spätestens innert zwei Jahren nach Beginn einen Evaluationsbericht vorlegen. Darin schlägt es die Einstellung oder Fortführung des Pilotversuchs vor.

Die Fachstelle für Datenschutz steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung:
058 229 14 14 (Mo und Mi bis Fr)

August 2022

³ Art. 8a DSG, siehe auch Merkblatt Datenschutz-Folgenabschätzung auf der FDS-Webseite.

⁴ Art. 8b Abs. 1 DSG.